

Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 21. November 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Calw. (Beendigung des Pfandvereinigungs-Geschäfts in der Gemeinde Deckenpfronn.) In der Gemeinde Deckenpfronn ist das Pfandvereinigungs-Geschäft beendigt, und nach dem Art. 30 des Einführungs-Gesetzes in Verbindung mit dem Art. 12 eben dieses Gesetzes werden von nun an in dieser Gemeinde die Verpfändungen ganz nach dem Pfandgesetz vorgenommen, und die Concurrenz nach dem Prioritäts-Gesetz behandelt werden.

So beschlossen im K. Oberamtsgericht Calw am 15. November 1827.

H. Eigel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Schulden Liquidation.) In der Ganttsache des weiland Daniel Bosch, Bürgers

und Schuhmachers dahier, ist zur Schulden-Liquidation verbunden mit einem Vergleichs-Versuch, Tagfahrt auf Donnerstag den 22. November d. J. bestimmt.

An diesem Tag Morgens 8 Uhr haben daher alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des Bosch Ansprüche zu machen haben, dieselben auf dem Rathhaus in Neuenbürg entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte unter Vorlegung der Originalschuld-Dokumente geltend zu machen, oder zu gewarten, daß sie von der Masse, unmittelbar nach der Verhandlung, ausgeschlossen werden.

So beschlossen im K. Oberamtsgericht Neuenbürg den 19. October 1827.

Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nach dem RegierungsBlatte vom 1. d. M. No. 47 ist durch ein Dekret des königlichen Ministerium des Innern vom 26. Oktober eine Brandschadens Umlage von zwey Kreuzern vom Hundert

Gebäude Anschlag angeordnet.

Da nun der Gesamtbetrag auf den 1. Januar zur Brandversicherungs-Hauptkasse eingeliefert werden muß, so erhalten die Orts-Vorsteher den Auftrag, nach Anleitung der Häusersteuer Rollen die Umlage sogleich zu besorgen, oder durch ihre Rathschreiber besorgen zu lassen, und den Gemeindepflegern den Einzug und die Ablieferung bis längstens den 15. Dec. aufzugeben.

Innerhalb desselben Termins hat jeder Orts-Vorsteher eine Urkunde an das Oberamt einzusenden, welche enthalten muß:

- 1.) die Zahl der Haupt und Nebengebäude auf den Grund der auf den 1. Julius vorgegangenen allgemeinen Cataster Ueänderung
- 2.) den Brandversicherungsanschlag dieser Gebäude,
- 3.) den Betrag der Umlage nach obigem Anschlage,
- 4.) die Anzeige der wirklich umgelegten Summe mit Bemerkung des allenfallsigen Vorschusses.

Da auch bey den Abhören der Rechnungen von 18²⁶/₂₇ bereits wieder bemerkt worden, daß die Orts-Vorsteher in das dem Gemeindepflegern zuzustellende Einzugeregister bey jedem einzelnen Contribuenten den Betrag der Cataster Summe nicht bezeichnen, in welchem Falle das Einzugeregister nicht revidirt werden kann, so werden sie auf Vermeidung dieses Mangels ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Den 11. November 1827.

K. Oberamt
Neuenbürg.
Hörner.

K. Oberamt
Calw.
Schmid, D. A. B.

Bernbach. (Schafwaid.)

Dieser neu einzurichtenden Waide werden untergelegt 133 Mrgn. 3 Bttl. Almanden, von dem Schäfer Jahr aus, Jahr ein zu benutzen, 77 Mrgn. einwädige,

126 Mrgn. 3 1/2 Bttl. zweymädige Wiesen, von Michaelis bis Georgii zu befahren, 440 Mrgn. 3 1/2 Bttl. willkürlich gebaute Felder, von Martinii an bis zu ihrem Einbau zu befahren.

Auf diese Waide sind neben Vorbehaltung des Pfdchs für den Schäfer 50 fl. geboten, wer mehr zu bieten Lust hat, wolle sich von jetzt an bis 31. December 1827 an die unterzeichnete Stelle wenden. Man wird jedem Liebhaber sogleich Nachricht geben, wenn er herabgeschlagen wird.

Neuenbürg, den 23. Okt. 1827.

K. Oberamt.
Hörner.

Unterlengenhard. (Schafwaid-Verleihung.) Die Gemeinde Unterlengenhard, deren Markung sich oberhalb des Städtchens Liebenzell auf der Hochebene zwischen dem Nagold und Enzthal ausdehnt, ist gesonnen, einen zusammenhängenden Distrikt von 168 Mrgn. Wechselfeld als Schafwaid zu verleihen und einem Schafhalter auf 6 Jahre zur ausschließlichen Benutzung zu überlassen.

Der Distrikt eignet sich ganz vorzüglich zur Waide und es sind neben Ueberlassung des Pfdchs darauf bereits 120 fl. geboten.

Die Ausschreibungs-Verhandlung, wozu die Liebhaber eingeladen werden, findet Freitag den 14. December Morgens 11 Uhr auf der Rathsstube zu Unterlengenhard statt, und die Pachtzeit nimmt am Lichtmess 1. 20 ihren Anfang.

Neuenbürg, den 6. Novbr. 1827.

K. Oberamt.
Hörner.

Die Gemeinde Höfen wird im nächsten Jahre sobald es die Witterung gestattet, ein neues Schulhaus bauen.

Die entworfenen und gesetzlich revidirten Ueberschläge weisen folgende Sum-

men nach:

Grabarbeit	56 fl. 1 fr.
Maurerarbeit	1195 fl. 26 fr.
Steinhauerarbeit	147 fl. 42 fr.
Tyferarbeit u. Bestich	240 fl.
Zimmerarbeit, ohne Holz und Fuhrlohn	725 fl. 43 fr.
Schreinerarbeit	567 fl. 6 fr.
Schlosserarbeit	257 fl. 16 fr.
Glasserarbeit	263 fl. 26 fr.
Hafnerarbeit	8 fl. 30 fr.
Glaserarbeit	12 fl.

Die Arbeiten — Nisse und Ueber-
schläge sind bey dem Schultzeissenamte
Höfen einzusehen, — werden an tüchti-
ge Handwerksleute, oder an Einen Bau-
unternehmer mittels Abstreichs abgelassen
und ist zu der disffälligen Verhandlung
zu Höfen

Montag, der 17. December
bestimmt, an welchem Tage sich die Lieb-
haber Vormittags 9 Uhr auf dem Rath-
hausse einzufinden und sich, um zu der Ver-
handlung zugelassen zu werden, mit ge-
meinderäthlichen, obrigkeitlich beglaubig-
ten Zeugnissen über Tüchtigkeit und Fä-
higkeit, Caution zu leisten, ausweisen
wollen.

Neuenbürg den 9. Novbr. 1827.

K. Oberamt,
Hörner.

Neuenbürg. (Verkauf.)

Am Donnerstag den 29. Novbr. d. J.
wird das hiesige Oberzollamt unter Lei-
tung der unterzeichneten Stelle

70	Pfund Kaffee
594	— weissen Zucker
5	— Zibeben
90	— Magsaamen Del
39	— rothes tü. tisches Garn
10	— 1/2 Eimer Essig und
1	— 1/2 Eimer 8 1/2 Eimer Branntwein

in angemessenen Parthien, in öffentli-
chem Aufstreich zum Verkauf bringen.

Die Ortsvorsteher erhalten nun den

Auftrag, dieses in ihren Gemeinden mit
dem Anfügen bekannt zu machen, daß
die Verhandlung auf dem Rathhause da-
hier vor sich gehen und Vormittags 10
Uhr den Anfang nehmen werde.

Den 12. Novbr. 1827.

K. Kameralamt
Schöll.

Magold. (An die Orts Vor-
steher und Acciser.) Höherem
Auftrage zu Folge, hat die unterzeichne-
te Stelle zu wissen nöthig: wie viel die
Wirthe heuer neuen Wein und
Obst Most eingelegt und was sie da-
für — dem Uimer nach — bezahlt haben?

Eine gleiche Uebersicht ist von dem
Einlegen neuer Weine der Privaten er-
forderlich. Dabey muß zwischen inn. u.
ausländischem Weine ein Unterschied ge-
macht, und bey letzterem das Land an-
gegeben werden, von welchem er einge-
führt worden ist.

Der Bericht ist innerhalb 8 Ta-
gen in der unten angegebenen tabella-
rischen Form einzusenden und vom Orts-
Vorstande, so wie vom Acciser, zu un-
terzeichnen.

Da — wo der Orts, Vorsteher zu-
gleich Acciser ist, muß der Bericht nicht
nur von diesem, sondern auch noch von
einem Mitgliede des Stadt, oder Ge-
meinde, Raths beaufundet werden.

Es versteht sich übrigens von selbst,
daß keine förmlichen Keller, Vitatio-
nen erforderlich sind und daß in dem Be-
richte auch diejenigen Weine aufzuneh-
men seyen, welche einzelne Wirthe im
Unterlande, oder sonst auswärts in eige-
nen, oder fremden Kellern, eingelegt ha-
ben. Den 14. November 1827.

K. Ungelds Kommissariat Hirsau.
Stolz.

Nagold. (An die Orts Vorsteher und Acciser.) Das — mit gnädigst übertragene Umgelds, Kommissariat Hirsau begreift zwar die Kameralämter Hirsau, Alpirsbach, Altenstaig, Dorndorf, Herrenalb, Neuenbürg, und Neuthin, so wie das Hofkameral Amt Herrenberg in sich; da ich jedoch meinen Wohnsitz in der hiesigen Stadt zu nehmen, Erlaubniß erhalten habe: so bringe ich dieß mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß, daß die — in amtlichen Angelegenheiten an mich einzuschickenden Berichte ic. zwar nicht zu frankiren, hingegen immer mit der Aufschrift: „Königliche Dienstsache“ zu versehen seyen.

Den 14. Novbr. 1827.
Umgelds, Kommissär
Stolz.

Das Königl. Umgelds, Kommissariat Hirsau an:
die Acciser der Cameralämter Altenstaig, Herrenalb, Hirsau, Neuenbürg und Neuthin.

Schon mehrere Acciser und andere obrigkeitliche Personen haben sich dadurch vergebliche Mühe gemacht, daß sie in den Kellern der Bierbräuer saueres Bier in der Meinung abgestochen haben dem Bräuer werde von diesem Bier die Malzsteuer nachgelassen werden.

Da jedoch bekannt ist, daß saueres Bier noch an Färber und Gerber verkauft, oder zum Brandweinbrennen u. Aneken des Vieh, Futters benützt werden kann, nach § 3 der Instruktion aber, ein Nachlaß nur dann statt findet, wenn das Bier „auf keine Weise mehr verwertbet, oder benützt werden kann“ und weit zugleich „die Nicht, Verschuldung des Abgabe, Pflichtigen an einem entstandenen Schaden voll

S O R M U L A R
zu vorstehendem Berichte.

Name des Einlegers.	Betrag der Einlage.				Bemerkungen.
	I.) Wein.		II.) Mof.		
	a) vom Innlande.	b) vom Auslande.	a) vom Innlande.	b) vom Auslande.	
a) Birthe.	Stücker	Stücker	Stücker	Stücker	
1.)					
2.)					
b) Privat Personen.					
1.)					
2.)					
3.)					

ständig nachgewiesen worden ist: so werden die Acciser angewiesen, über saures Bier — an dessen Sauerwerden übrigens der Bräuer ganz unschuldig seyn muß, nur dann ein Protokoll aufzunehmen, wenn der Bräuer dasselbe in ihrer und der Urkunds Person Gegenwart entweder in den Keller laufen läßt, oder solches auf die Strafe schüttet.

Magold den 16. November. 1827.

K. Umgelds, Kommissariat
Stoß.

Das Königliche Umgelds-
Kommissariat Hirsau
an:

die Orts-Vorsteher der Cameralämter Altenstaig, Herrenalb, Hirsau, Neuenbürg und Neuthin.

Die Artikel 23 und 57 (3) des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben, sprechen sich zwar deutlich aus, daß für alles Malz — es mag der Abgabe unterliegen, oder nicht, ein Malzschein gelöst werden müsse und daß zu Lösung der Malzscheine nicht blos die Bierbräuer, Brandweinbrenner und Essigsieder, sondern auch alle Landwirthe und Privat-Leute — mögen sie das Malz zum Brennen für den Hausbrauch und zum Verkauf, oder zu Vieh-Futter verwenden — verpflichtet seyen; gleichwohl kommen hier und da Fälle vor, wornach diese gesetzlichen Bestimmungen übertreten werden.

Vorzüglich sind viele Personen der irrigen Meinung, daß Roggen, oder Kernen und Haber, welcher zwar zum Brandweinbrennen benützt, hingegen vor dem Reissen nicht genezt oder gemälzt wird, als Malz nicht anzusehen und sonach auch kein Malzschein für diese Frucht Gattungen zu lösen sey.

Um nun jeden weitem Zweifel über so klare Bestimmungen des Wirthschafts-

Abgaben-Gesetzes zu beseitigen, wird hiemit Folgendes bekannt gemacht:

- 1.) Kein Müller ist befugt, irgend Jemand, er sey wer er wolle, Malz oder trockene Frucht zu schrotten, wenn ihm nicht zugleich ein Malzschein dazu vorgewiesen wird.
- 2.) Kommt Malz oder Getraide zum Schrotten bestimmt, ohne Malzschein in die Mühle: so hat der Müller hiervon sogleich dem Acciser seiner Gemeinde Anzeige zu machen und das Schrotten bis auf Weiteres einzustellen.
- 3.) Trockenes Malz, wie z. B. Roggen, Kernen und Haber, welches von konzeßionirten Brennern zu Brandwein verwendet wird, bezahlt eine Abgabe von 24 kr. 3 hlr. per Simri, während von eingesprengtem, oder geneztem Malze dem Simri nach, nur 21 kr. zu bezahlen sind.
- 4.) Wer Dinkel in die Mühle bringt, um solchen zuerst gerben, und dann reissen zu lassen, hat sogleich, mithin nicht erst nach beendigtem Gerben einen Malzschein vorzuweisen.
- 5.) Diejenige Frucht, welche von Landwirthen und Privaten zum Brennen für den Hausbrauch, oder zum Verkauf gemälzt und gerissen wird, unterliegt ebenfalls der Malzsteuer.
- 6.) Jedermann, also auch der Privatmann und Landwirth, welcher wirkliches Malz mit ungemälztem oder ungeneztem Getraide vermischt, zum Schrotten in die Mühle bringt, hat das ganze Quantum als trockenes Malz dem Simri nach zu 24 kr. 3 hlr. zu versteuern.
- 7.) Wenn gleich das — zur Vieh-Fütterung bestimmte Getraide aller Art, so wie diejenigen Früchte ic. welche Privaten und Landwirthe unter dem im Artikel 39 des Gesetzes erwähnten Voraussetzungen zum Hausbrauche, oder zum Verkauf nach der Eichmaas brennen, oder um den Lohn brennen lassen, in soweit kein Malz da

zu kommt, der Malzsteuer nicht unterliegen: so muß gleichwohl für alles Getraide, welches geschrotet oder (nach dem gewöhnlicheren Ausdrucke) gerissen wird, es mag später verwendet, oder benützt werden zu was es will, ein Malzschein gelöst werden.

8.) Um möglichen Unterschleifen vorzubeugen, ist mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß namentlich solche geschrotene Frucht, welche angeblich zu anderen Zwecken bestimmt ist, nachher nicht zu Erzeugung von Bier, Brandwein, Essig oder Hefe weder unmittelbar verwendet, noch an Andere zu dieser Art von Getränke, Fabrication, welche der Malzsteuer unterliegt, abzugeben, oder verkauft wird. Es sind hiebei vorzüglich der Viehstand und die ökonomischen Einrichtungen solcher Landwirthe genau ins Auge zu fassen, auch ist darauf Acht zu haben: ob das — angeblich zur Vieh, Fütterung bestimmte Getraide, Quantum mit jenen Verhältnissen übereinstimme und ob schon früher ähnliche Einrichtungen Statt gefunden haben?

9.) Die Acciser haben auf den Malzscheinen immer genau zu bemerken: ob das ihnen zum Schrotet angezeigte Malz bereits eingesprenget (genest) sey, oder nicht? indem es namentlich beim Biermalz häufig vorkommt, daß das Malz erst in der Mühle genest wird.

10.) Zu § 12 der Malz, Instruktion wird noch weiter bestimmt, daß der Müller statt des — durch ihn verloren gegangenen Malzscheines eine besondere Urkunde über den Erfund des Nachmessens ausstellen muß, welche dem Acciser gleichfalls einzuhandigen und von diesem mit der Nummer des verloren gegangenen Malzscheines zu versehen ist.

Vorstehende Erläuterungen sind nun ungesäumt den GemeindeAngehörigen be-

kannt zu machen und den Accisern, im Falle die OrtsVorsteher dieß nicht selbst sind, so wie den Müllern besonder mitzutheilen.

Magold den 16. November 1827.

K. Umgelds : Kommissariat
Stob.

Gechingen. (Glaubiger Aufruf.) Es werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen Johann Georg Pfäffle, Bauers allhier rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese binnen 30 Tagen der unterzeichneten Stelle unfehlbar anzuzeigen, indem sonst, nach Verfluß dieser Zeit, die unbekannt gebliebenen Gläubiger auch unberücksichtigt bleiben würden.

Calw den 14. November 1827.

K. GerichtsNotariat Calw.

Da es hier nicht selten vorkommt, daß Hunde zur Nachtzeit auf den Strassen umher laufen und durch Bellen, Heulen den Wandel und die nächtl. Ruhe stören, so sieht sich die unterzeichnete Stelle genöthigt, zu verordnen, daß künftig entweder die Besitzer solcher Hund um 3 fl. gestraft oder diese Hunde todtschlagen werden.

Calw den 16. Nov. 1827.

Stadtschuldheissenamt.

Calw. (Efringer Gült, Verpachtung.) Die Armenpflege hat zu Efringen eine jährliche Gült von 3 Scheffel 4 Sri. 7 Ekl. Roggen zu erheben; sie wird auf Martini 1827 an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung am Samstag den 1. Decbr. d. J. Mittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhaus verpachtet werden.

Die Liebhaber zum Pacht, oder zur Erwerbung der Gült für immer, werden auf obige Zeit eingeladen.

Calw, den 20. November 1827.

Stiftungs Rath.

Neuenbürg. (Vieh-Markts-Abhaltung.) Am Donnerstag den 29. d. Mts. ist allhier wieder Pferde-, Rindvieh- und Schwein-Markt, ohne Kramer-Markt, wobey wieder Brücken-, Pflaster-, Straßen-, und Stand-Gelds-Freyheit, sowie unentgeltliche Ausstellung der Urkunden, wie am letzten Markt, Statt findet.

Die Ortsvorstände der Oberämter Calw und Neuenbürg werden insbesondere um öffentliche Bekanntmachung dieser Anzeige ersucht.

Den 6. November 1827.

Stadtschultheiß
Fischer.

Conweiler. Alle diejenige, welche aus irgend einem Grunde an den hiesigen Bürger und Tagelöhner, Alt Christoph Schüthaler, eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen bey dem Gemeinderath anzumelden.

Den 16. November 1827.

Der Gemeinderath
Vorstand Bürckle.

Ausseramtliche Gegenstände.

Mufringen, OberAmts Herrenberg. (Schulhaus Bau.) Am Montag den 3. December d. J. werden die Kosten der Erbauung eines neuen Schulhauses in öffentlichen Abstreich gebracht werden.

Dieselben mögen betragen:

- | | |
|---|----------------|
| 1.) Abbruch und Abraum | 25 fl. — fr. |
| 2.) Maurer Arbeit sammt Materialien ohne Fuhrwerk | 831 fl. 35 fr. |
| 3.) Steinhauer Arbeit samt Anschaffung der Steine ohne Fuhrwerk | 340 fl. 2 fr. |
| 4.) Materialien Beifuhr zur | |

Maurer- und Steinhauer Arbeit

405 fl. 20 fr.

5.) Gipser Arbeit mit Einschluß sämtlicher Materialien und deren Beifuhr

278 fl. 42 fr.

6.) Zimmer Arbeit ohne Bauholz, hingegen mit Einschluß der Sägwaaren u. Nägel und deren Beifuhr

731 fl. 36 fr.

7.) Beifuhr des Bauholzes

407 fl. 30 fr.

8.) Schreiner Arbeit sammt Holz, Nägel, Leim und Lieferung

820 fl. 38 fr.

9.) Glaser Arbeit

306 fl. 31 fr.

10.) Schlosser Arbeit sammt Aufschlagen

429 fl. 42 fr.

11.) Hafner Arbeit

19 fl. 48 fr.

12.) Anstreich Arbeit

104 fl. 16 fr.

13.) Pflasterer Arbeit

44 fl. 48 fr.

14.) Verschiedene Arbeiten

85 fl. 28 fr.

—:— 4,830 fl. 56 fr.

Zu dieser Verhandlung werden tüchtige Meister, welche vor deren Eröffnung gemeinderäthliche, oberamtlich gesiegelte Zeugnisse über ihr Vermögen und Prädikat zu übergeben haben, auf gedachten Tag früh 9 Uhr nach Mufringen eingeladen.

Herrenberg am 31. Oktober 1827.

K. Oberamt.

Calw.

— In einem hiesigen Gasthof ist ein Bambusrohr mit einem schwarzen Knopfe, stehen geblieben. Wo? — kann der Eigentümer in hiesiger Buchdruckerey erfragen.

— Ulrich Gehring, Bäcker, hat in seiner neuen Behausung bey dem Ziegelthor ein schönes Logis bis künftig Lichtmeß zu vermiethen.

Gechingen. (Strohverkauf.) Aus Auftrag des Königl. Cameralamts verkauft Unterzeichneter am

Montag den 26. Novbr.

Mittags 2. Uhr

2 Fuder Stroh — die zu $\frac{2}{3}$ tel aus Dinkel, zu $\frac{1}{3}$ tel aus Haber, Stroh bestehen — im öffentlichen Aufstreich, wobei sich die Liebhaber einfinden wollen.

Herschafstl. Inspektor
Wochele.

Calw. Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbretzeln:
Daniel Schumacher
Gottlieb Hammer.

Inhalt des Knopfes auf dem Calwer Kirchenturm.
(Fortsetzung.)

Das Manuscript erwähnt nachträglich zu der vom Jahr 1594 gemeldeten Pest; daß in den Jahren 1482, 1502, 1503, 1506, 1550, 1555, 1571, 1594, 1610, 1626, 1635, 1666, Pest und grosses Sterben in Calw und der ganzen Umgegend gewesen sey, wo es mehrmalen geschah, daß in einem Jahre 500 bis 700 Personen an der Seuche starben.

1503 wurde durch Heinrich Schertlin von Leonberg, als Wehnbischoff von Speyer und Pfarrer zu Bruchsal der we-

gen des Sterbens nothwendig gewordene neue Kirchhof zur Capell eingeweiht. Von eben dieser Capell welche auf dem Brühl stand, hat der gegenüberliegende Berg den Namen Capellenberg.

1505 wurde der Schulmeister Hans Jörg Haydt unter das sogenannte Paradies begraben.

1550 flüchtete sich der Erbprinz Christoph wegen der Pest, die in Leonberg grassirte, nach Calw.

Die 1477 von Graf Eberhardt gestiftete Universität, welche durch die Pest 1555 und 1594 so stark heimgesucht worden, und zum Theil nach Herrenberg und nach Calw geflüchtet war, hatte an Erusius damals einen ausgezeichneten Gelehrten, der besonders das Studium der griechischen Sprache in unsrem Vaterlande verbesserte und empor brachte: dieser Erusius war damals Rektor der Universität, und hielt sich mit besonderer Werthschätzung des hiesigen Orts allhier auf.

(Fortsetzung folgt.)

Calw. Marktpreise am 17. November 1827. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 122 Scheffel Kernen; 32 Scheffel Dinkel; 24 Scheffel Haber.

Frucht = Preise.		Vierualien = Preise.	
Kernen der Scheffel	11 fl. 48 fr. 11 fl. 10 fr. 10 fl. 8 fr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr. — fr.
Dinkel	4 fl. 45 fr. 4 fl. 32 fr. 4 fl. 24 fr.	Schweineschmalz	14 fr. — fr.
Haber	2 fl. 48 fr. 2 fl. 40 fr. 2 fl. 36 fr.	Butter	13 fr. 12 fr.
Rocken das Simri	fl. 52 fr. — fl. 48 fr. — fl. — fr.	Lichter gegossene	16 fr. — fr.
Gersten	fl. 48 fr. — fl. — fr. — fl. — fr.	„ „ gezogene	14 fr. — fr.
Bohnen	fl. 48 fr. — fl. 44 fr. — fl. — fr.	Saife	12 fr. — fr.
Wicken	fl. 38 fr. — fl. 34 fr. — fl. — fr.	Eyer — 3 um	4 fr. — fr.
Linzen	fl. 36 fr. — fl. 44 fr. — fl. — fr.		
Erbisen	fl. 20 fr. — fl. 52 fr. — fl. — fr.		
Brodtraxe.		Steichtraxe.	
Weisses Brod 4 Pfund	9 fr.	Ochsenfleisch das Pfund	6 fr.
1 Kreuzerweck soll wägen	9 $\frac{1}{2}$ Lotli	Rindfleisch	5 fr.
		Lalbfleisch	5 fr.
		Hammelfleisch	4 fr.
		Schweinefleisch	7 fr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schrankenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. J. Rivinius, in Calw.